

Entwurf eines Gesetzes für die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (oder auch GmbH-GebV)

1. **Vorbemerkungen**
2. **Die Idee der neuen Rechtsform**
3. **Die Relevanz für Gründer, Startups und Mittelstand**
4. **Bewertung des BVMW**

Vorbemerkungen

Die Initiative zur Schaffung einer neuen Rechtsform im Gesellschaftsrecht mit gebundenem Vermögen (GmbH-VE) schlägt in der politischen Diskussion immer höhere Wellen.

- Das Prinzip: Vermögen und erwirtschaftete Gewinne bleiben stets im Unternehmen und Eigentümer können kein Kapital entnehmen
- Zwar behalten sie weiterhin Stimm- und Teilhaberechte, agieren aber nur wie ein Treuhänder des Firmenvermögens
- Gesellschaftsanteile können nicht als Spekulationsobjekt gehandelt und von Investoren gewinnbringend verkauft werden
- Die Hoffnung: Weitergabe von Anteilen im Rahmen einer Werte- und Fähigkeitenfamilie (und nicht der genetischen) und damit langfristiger Erhalt des Unternehmensgegenstandes

Im geltenden deutschen Recht ist es keineswegs unüblich, das Eigentum bzw. Mitgliedschaftsrechte an Gesellschaften in drei Bausteine – Herrschaftsrechte, Ertragsrechte und Substanzrechte – zu zerlegen und unterschiedlichen Rechtsträgern zuzuweisen. Ein Beispiel ist die GmbH & Co. KG, insbesondere wenn die Komplementär-GmbH (Herrschaftsrechte) nicht an der KG beteiligt ist und die GmbH-Gesellschafter und die Kommanditisten (Ertrags- und Substanzrechte) nicht personenidentisch sind. Wenn auch kostspielig und bürokratisch, ist es heute bereits möglich, die Bausteine nach Vorbild der GmbH mit gebundenem Vermögen aufzuteilen, so bspw. durch Zerlegung von GmbH-Geschäftsanteilen in zwei oder drei Anteilsklassen oder durch Übertragung der Gesellschaftsanteile an eine gemeinnützige oder privatnützige Stiftung oder eine Kombination (sogenannte Doppelstiftung).

Für kleine und mittelständische Unternehmen sowie Gründer und Startups sind die im derzeitigen Rechtssystem dafür notwendigen gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen und mehrstöckigen Strukturen rechtlich und steuerlich kaum planbar und damit praktisch kaum umsetzbar. Auch ist bei Stiftungsmodellen stets das Verbot der Selbstzweckstiftung zu beachten, das ausschließlich unternehmerische und gewinnorientierte Ziele verfolgende Stiftungen ausschließt. Diese Hindernisse würde die neue Rechtsform überwinden und die Zielerreichung dadurch deutlich vereinfachen.

Das Konzept gewinnt zunehmend an gesellschaftlicher und politischer Relevanz. So wurde es bereits im Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021 der Grünen sowie der SPD aufgenommen und versammelt namhafte Unterzeichner hinter sich. Prof. Lars Feld - von 2011 bis 2021 Mitglied und zuletzt Vorsitzender des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – befürwortet die neue Rechtsform als eine weitere Wahlmöglichkeit für Unternehmen. Er sieht in der Schaffung einer neuen Rechtsform keine Gefahr für bereits bestehende Rechtsformen, sondern eine liberale Antwort auf die Problematik, die Komplexität der Welt neu abzubilden. Auch ließe sich die neue Rechtsform mit dem bestehenden Kapitalmarkt vereinigen, indem zum Beispiel eine Tochtergesellschaft gegründet würde. Die Initiatoren der Stiftung Verantwortungseigentum ließen über das Institut für Demoskopie Allensbach hunderte Familienunternehmer zu deren Stimmung befragen¹:

- 72 Prozent der Unternehmen befürworteten die Einführung einer solchen Rechtsform, unabhängig davon, ob diese Eigentumsform als Nachfolgeregelung für das eigene Unternehmen infrage kommt oder nicht
- 57 Prozent der befragten Firmen halten die neue Rechtsform grundsätzlich für eine gute Lösung

1 Zum Download der Studie: <https://www.neue-rechtsform.de/allensbach-studie-1/>

- 42 Prozent können sich gar vorstellen, ihr eigenes Unternehmen in einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen fortzuführen oder zu übergeben

An kritischen Bewertungen der Idee mangelt es dennoch nicht. Das Bundesjustizministerium äußert weiterhin Bedenken gegenüber einer grundlegenden Veränderung im deutschen Gesellschaftsrecht. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks sowie der Verband der deutschen Familienunternehmer sehen keine Notwendigkeit zu bzw. keinen Nutzen in dem Vorhaben. Der erste Gesetzesentwurf ist auf Kritik gestoßen und offenbarte Schwachstellen in der rechtlichen Ausgestaltung. Daraufhin haben die Autoren eine Überarbeitung vorgenommen, die explizit auf die Kritik und Anregungen der letzten Monate eingeht. Der überarbeitete Entwurf² liegt dem BVMW zur Bewertung vor. Dabei begrüßen wir, dass zahlreiche Kritikpunkte aufgegriffen werden, die der BVMW bezüglich des ersten Entwurfes geäußert hatte. So ist insbesondere wichtig, dass sich der Entwurf vom anmaßenden Begriff des „Verantwortungseigentums“ löst und die Rechtsform nunmehr als Gesellschaft mit gebundenem Vermögen bezeichnet. Zudem berücksichtigt der überarbeitete Gesetzesentwurf nun auch die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Gläubigerschutzes und der Vermögensbindung, welche auf den ersten Blick auch plausibel erscheinen. Diskussionswürdig ist allerdings, dass der Entwurf als Alternative zu einer Ergänzung des GmbH-Gesetzes eine Entkopplung von der GmbH und Verselbstständigung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen aufzeigt.

In den folgenden zwei Absätzen wird die Idee der neuen Rechtsform und die Relevanz für Gründer, Startups und den Mittelstand kurz umrissen. Danach folgt die Einschätzung zu Teilaspekten des überarbeiteten Gesetzesentwurfes und eine politische Schlussfolgerung.

Die Idee der neuen Rechtsform

Die Idee der neuen Rechtsform besteht aus den folgenden zwei Kernelementen:

1. Vermögensbindung

- Vorgesehen ist ein sogenannter Asset-Lock, die Gesellschafter bekommen weder Gewinnausschüttungen noch sind sie am Wertzuwachs des Unternehmens beteiligt
- Sowohl beim Ausscheiden als auch bei der Liquidation der Gesellschaft erhalten sie nur den Nominalwert ihrer Einlage
- Ziel dieses Vorgehens ist es, die Gewinne und das Vermögen des Unternehmens für die Unternehmensentwicklung

freizuhalten. Diese dienen dem Unternehmenszweck, werden reinvestiert, zurückgelegt, für risikoadäquate Finanzierung von Fremdkapital verwendet oder gespendet. Das Unternehmen kann somit nicht für individuelle Zwecke an Investoren verkauft werden und bleibt so dem Wirtschaftsstandort Deutschland erhalten

2. Selbstständigkeit des Unternehmens

- Die Stimmrechte und damit die Kontrolle des Unternehmens werden treuhändisch von Menschen gehalten, die mit dem Unternehmen verbunden sind und die Werte des Unternehmens im Sinne seiner langfristigen Entwicklung teilen
- Es gibt keine „automatische“ und unabänderliche erbrechtliche Nachfolge und die Kontrolle am Unternehmen kann nicht als Spekulationsgut verkauft werden. Das Unternehmen bleibt so selbstständig

Relevanz für Gründer, Startups und Mittelstand

Für zahlreiche Gründer und Startups wird der nachhaltige Unternehmensgedanke immer attraktiver. Die neue Rechtsform spiegelt in den Augen vieler junger Startups die neue Arbeits- und Wirtschaftswelt wider. Neu gegründete Unternehmen hätten die Möglichkeit, „sich selbst zu gehören“, was seitens der Mitarbeiterschaft als großer Vertrauensbeweis wahrgenommen wird und das Potential birgt, die Produktivität und Innovationskraft des Unternehmens zu steigern.

Der Verkauf der Gesellschaft für einen Preis, der den Nennwert übersteigt, kann im Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen werden. Gesellschafter können bei einer Veräußerung lediglich den Nominalwert ihrer Anteile erhalten, nichts darüber hinaus. Weitergaben der Anteile sollen so nicht durch potenziell hohe Veräußerungserlöse motiviert sein, sondern die zukünftigen Gesellschafter können innerhalb einer Werte- und Fähigkeitenfamilie ausgewählt werden. Für junge Unternehmen kann dies einen erweiterten Handlungsspielraum darstellen um die Werte der Unternehmung zu sichern.

Aus der Sicht kleiner und mittelständischer Unternehmen eröffnet sich eine mögliche Lösung auch bei unregelmäßigen Nachfolgen bzw. nicht vorhandenen oder geeigneten familienzugehörigen Nachfolgern. Bei der neuen Rechtsform wird die Nachfolge über die Familie hinausgedacht und eine Weitergabe innerhalb einer „Fähigkeitenwertefamilie“ angestrebt – vergleichbar bspw. einer Nachfolge in einer Kanzlei. Dies kann einen Zugewinn an Freiheit bedeuten, da die Nachfolge nicht mehr von der genetischen Familie abhängig gemacht wird.

2 Zum Download des aktuellen Gesetzesentwurfes (Stand Februar 2021): <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetzesentwurf/>

Heute zur Verfügung stehende Möglichkeiten wie Anteilsaufspaltung und/oder Einzel- oder Doppelstiftungsmodelle sind aufgrund ihrer rechtlichen und steuerlichen Komplexität und ihrer mehrstöckigen Struktur für kleine und mittlere Unternehmen oft nicht praktisch umsetzbar. Das deutsche Gesellschaftsrecht bietet keine adäquaten und unkomplizierten Möglichkeiten für junge und mittelständische Unternehmen, ihr alternatives Eigentumsverständnis rechtlich sicher abzubilden.

4. Bewertung des BVMW

Der erste Gesetzesentwurf ist seitens der Wirtschaftsverbände auf viel Kritik gestoßen, diese Kritik wurde aufgenommen und in Form eines neuen Entwurfes umgesetzt. Der BVMW begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf zahlreiche Kritikpunkte aufgreift und die vorgeschlagenen Regelungen diesbezüglich nachbessert bzw. ergänzt.

So ist insbesondere wichtig, dass sich der Entwurf vom anmaßenden Begriff des „Verantwortungseigentums“ löst und die Rechtsform nunmehr als „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ bezeichnet. Denn dadurch ist – was aus Sicht des BVMW unverzichtbar war – eindeutig klargelegt, dass verantwortungsvolles Unternehmertum selbstverständlich und seit jeher auch in anderen Rechtsformen praktiziert wird. Der überarbeitete Gesetzesentwurf berücksichtigt nunmehr auch und gerade die vorgebrachten Bedenken hinsichtlich des Gläubigerschutzes und der Vermögensbindung. Die diesbezüglich vorgeschlagenen Lösungen sind auf den ersten Blick plausibel.

Zudem wurden zusätzliche Regelungen in den überarbeiteten Entwurf aufgenommen, die Missbrauchsmöglichkeiten bspw. durch die Abschöpfung von Vermögen über das Fremdkapital begrenzen sollen. Jedes Jahr muss ein Bericht veröffentlicht werden, der von Wirtschaftsprüfern geprüft wird und mit Blick

auf die Vermögensbindung über das vergangene Geschäftsjahr berichtet. Verstöße gegen die Vermögensbindung werden aufgeklärt und durch Schadensersatzansprüche sanktioniert. Es sind keinerlei steuerliche Vergünstigungen oder Vorteile geplant; als Anreiz soll lediglich die intrinsische Motivation dienen. Zudem muss der Unternehmensgegenstand erwerbstätiger oder gemeinnütziger Natur sein; reine Vermögensverwaltungen sind ausdrücklich ausgeschlossen. Über eine Zerlegung von GmbH-Geschäftsanteilen in zwei oder drei Anteilklassen und/oder Stiftungsmodelle ist ein solches Konzept zwar auch schon heute möglich, aber für viele Unternehmen viel zu umständlich und kostspielig. Eine solche Gesetzesinitiative hilft den Unternehmen, für die eine solche Umwandlung sowieso in Frage kommt, insbesondere in der Startup-Branche gibt es eine Vielzahl von Interessenten.

Diskussionswürdig ist, dass der Entwurf als Alternative zu einer Ergänzung des GmbH-Gesetzes eine Entkopplung von der GmbH und Verselbständigung der Gesellschaft mit gebundenem Vermögen aufzeigt.

Der BVMW begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf zahlreiche hinsichtlich des ersten Entwurfs aufgezeigte Kritikpunkte aufgreift und die vorgeschlagenen Regelungen diesbezüglich nachbessert bzw. ergänzt. Mit Blick darauf, dass andere Staaten bereits zur Verfolgung des Konzepts geeignete Rechtsformen anbieten, wird eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen als eine von vielen Rechtsformen den deutschen Mittelstand stärken. Der BVMW wird das Gesetzgebungsvorhaben daher weiterhin unvoreingenommen und konstruktiv, aber nicht unkritisch begleiten. Dabei wird mit besonderer Sorgfalt darauf geachtet, dass die rechtlichen und steuerlichen Querbezüge und Reflexwirkungen der vorgeschlagenen Rechtsform ihren Missbrauch für andere Zwecke ausschließen. Die neue Rechtsform sollte eine Ergänzung der bisherigen Rechtsformen darstellen. Mögliche politisch motivierte Steuerbegünstigungen müssen auch in Zukunft ausgeschlossen werden.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Politik und Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
politik@bvmw.de; @BVMWeV
www.bvmw.de

Dr. Frank Grischa Feitsch
Mitglied der BVMW Rechtskommission
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Erbrecht und
Steuerrecht bei HEUSSEN Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz über 900.000 Mitglieder. Die mehr als 300 Repräsentanten des Verbandes haben jährlich rund 800.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.